

## MERKBLATT

### - Bewachungsgewerbe- Erlaubnis gemäß § 34a Gewerbeordnung (GewO)

Wer gewerbsmäßig **Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen** will, benötigt hierzu eine Erlaubnis gemäß § 34a GewO.

Für diese Erlaubnis müssen **folgende Kriterien** erfüllt sein:

- Zuverlässigkeit des Antragstellers
- geordnete Vermögensverhältnisse
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
- Sachkundenachweis einer Industrie- und Handelskammer
- Hauptniederlassung, Hauptsitz oder Tätigkeit im Inland

#### I. Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung:

Landkreis Limburg-Weilburg  
Der Kreisausschuss  
Amt für Öffentliche Ordnung  
Fachdienst Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht und Allgemeine Ordnung  
Postanschrift:  
Schiele 43  
65549 Limburg

wenn sich der Betriebssitz im Landkreis Limburg-Weilburg befindet oder wenn er hier errichtet werden soll.

#### II. Antragsunterlagen für natürliche Personen:

1. Kopie (Vor- und Rückseite) des **Personalausweises** und ggfls. Kopie des **Aufenthaltstitels**
2. **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 150 Abs. 5 GewO** (zu beantragen bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Die Auskunft wird direkt an unsere Dienststelle übersandt);
3. **Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes;**
4. **Selbstauskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht** (einzuholen unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) );
5. **Bescheinigung über die Insolvenzfreiheit** (gemäß § 26 Abs. 2 Insolvenzordnung - zu beantragen bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht);
6. Bescheinigung über eine bestehende **Berufshaftpflichtversicherung**
7. Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der **Sachkundeprüfung** einer Industrie- und Handelskammer

Alle oben aufgeführten Unterlagen (außer Nr. 1 und 7) dürfen **nicht älter als drei Monate** sein.

### III. Antragsunterlagen für juristische Personen:

- Für alle vertretungsberechtigten Personen (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder): **alle Unterlagen zu Punkt II** (außer Bescheinigung der Berufshaftpflichtversicherung);
- Für die juristische Person selbst: **Unterlagen zu Punkt II Nr. 2 bis 6**
- **Handelsregisterauszug** des Amtsgerichtes über die Eintragung der Gesellschaft;

#### **Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG):**

Da bei Personengesellschaften eine Erlaubnis gemäß § 34a GewO für **alle Personen mit Geschäftsführungsbefugnis** erforderlich ist, müssen in diesen Fällen **sämtliche geschäftsführungsbefugten Personen einen Erlaubnisantrag** unter Beifügung der Unterlagen zu Nr. 1 bis 7 stellen.

### IV. Erlaubnisgebühren

In Hessen ist eine Rahmengebühr von 306 € bis zu 1.734 € gesetzlich vorgegeben. Innerhalb dieses Rahmens ist die Gebühr von der Behörde festzulegen. Für die Erteilung der Erlaubnis werden derzeit in unserem Zuständigkeitsbereich 800 € für natürliche Personen und 1.000 € für juristische Personen erhoben.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, müssten Sie bis zu 75% der Erlaubnisgebühren zahlen. Ziehen Sie Ihren Antrag zurück, nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde, so werden bis zu 50% der Erlaubnisgebühren fällig.

### V. Weitere wichtige Hinweise

1. Die Erlaubnis berechtigt nicht zum Besitz oder Führen von Waffen. Sollte dies beabsichtigt sein, sind die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes zwingend zu beachten.
2. Als Inhaber der Erlaubnis gemäß § 34a GewO unterliegen Sie den Bestimmungen der **Bewachungsverordnung (BewachV)** in ihrer jeweils geltenden Fassung. Insbesondere sind zu beachten:
  - Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung
  - Erstellen einer Dienstanweisung für den Wachdienst
  - Ausstellung von Ausweisen für das Wachpersonal
  - Besondere Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
  - Wurde vom Gewerbetreibenden oder einer seiner Wachpersonen von der Waffe Gebrauch gemacht, ist dies der zuständigen Behörde und ggf. der Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
3. Besondere Pflichten bei **Beschäftigung von Wachpersonal**
  - Mit Bewachungsaufgaben dürfen nur zuverlässige Personen beschäftigt werden.
  - Jede Person ist **vor** der Beschäftigung mit Bewachungsaufgaben rechtzeitig unserer Behörde zur Überprüfung der Zuverlässigkeit zu melden. Die Beschäftigung mit Bewachungsaufgaben darf nur nach schriftlicher Bestätigung der Zuverlässigkeit erfolgen.
  - Für jedes Kalenderjahr sind unserer Behörde die ausgeschiedenen Wachpersonen unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis **spätestens 31. März des darauf folgenden Jahres zu melden**.
4. **Vor** Beginn der Gewerbeausübung ist das Gewerbe bei der für Ihren Betriebssitz zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung gemäß § 14 GewO anzumelden.

## VI. Kontakt

- Postanschrift siehe oben
- **Besuchsadresse:** Nebengebäude Limburg, Gartenstraße 1, 65549 Limburg  
(Parkplatzzufahrt: neben Gebäude Im Schlenkert 14);
- Fax: 06431 296-352
- E-Mail: [gewerbeamt@limburg-weilburg.de](mailto:gewerbeamt@limburg-weilburg.de)

### Ansprechpartner:

Frau Ahner	06431 296-403	<a href="mailto:j.ahner@limburg-weilburg.de">j.ahner@limburg-weilburg.de</a>	Mo. – Do.: 08:00 - 12:00 Uhr
Frau Peuser	06431 296-418	<a href="mailto:j.peuser@limburg-weilburg.de">j.peuser@limburg-weilburg.de</a>	Mo. – Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr Do.: 14:00 – 17:00 Uhr
Herr Beck	06431 296-427	<a href="mailto:w.beck@limburg-weilburg.de">w.beck@limburg-weilburg.de</a>	Mo. – Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr Do.: 14:00 – 17:00 Uhr